Übersichtslageplan M 1:10.000

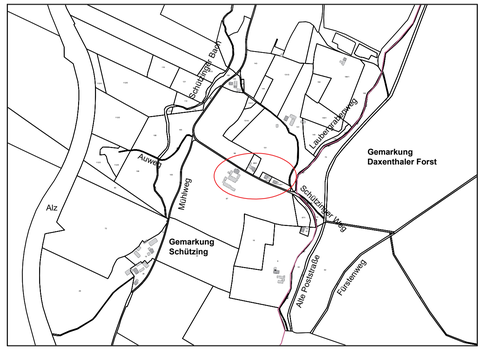

I. Lage

Der Ortsteil Schützing liegt südwestlich des Ortes Marktl in ca. 3 km Entfernung.

II. Begründung für den Erlass der Außenbereichssatzung "Schützing - Lindenhof", 1. Änderung

Der Gemeinderat des Marktes Marktl hat am 19.12.2023 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Schützing - Lindenhof" beschlossen. Das Verfahren ist nach § 35 Abs. 6 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13 BauGB wird bei diesem vereinfachten Verfahren von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen.

Aufgrund der Schaffung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben wird die Außenbereichssatzung „Schützing - Lindenhof" aufgestellt.

Das Planungsgebiet beinhaltet derzeit vier Anwesen (Schützing 17 bis 19) mit Nebengebäuden.

Der Ortsteil Schützing im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung hat durch seine vier Anwesen bereits eine Bebauung von einigem Gewicht und ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird eng um die bestehende Bebauung geführt. Die vorhandene Bebauung wird durch die weitere Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches zusätzlich verdichtet.

Die Voraussetzungen zum Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sind gegeben.

Grund der 1. Änderung der Außenbereichssatzung "Schützing - Lindenhof" ist die Änderung der Baugrenze des Anwesens mit der Hausnummer 17.

III. Erlass der Außenbereichssatzung "Schützing - Lindenhof" nach § 35 Abs. 6 BauGB

Auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl I.S.221 i.V.m. § 23 GO, BayRs 2020-1-1-I) erlässt der Markt Marktl a. Inn für einen Teil des Ortsteiles „Schützing" folgende Satzung:

AUSSENBEREICHSSATZUNG SCHÜTZING - LINDENHOF

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan (M 1:1000) maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Festsetzungen und Hinweise

1. Festsetzungen

1.0 Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung (Innenkante maßgebend)

Sonstige Planzeichen

- bestehende Nebengebäude/Wohngebäude
- bestehende Wohngebäude mit Hausnummer
- 98/2 Flurstücknummer
- Bodendenkmal mit Angabe der Aktennummer
- Höhenlinien
- Baugrenze
- Baugrenze, 1. Änderung

1.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB-.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

1.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Satzungsgebiet werden Wohnhäuser nur in Form eines Einzelhauses mit bis zu 2 Wohneinheiten (WE) zugelassen. Doppelhäuser, Reihenhäuser und Hausgruppen und Mehrfamilienhäuser sind ausgeschlossen. Doppelhäuser und Reihenhäuser sind nicht nur im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO (nach der Bauweise), sondern auch dann (als Haustyp) unzulässig, wenn die einzelnen Einheiten ohne Trennung durch eine Grundstücksgrenze auf einem gemeinsamen Grundstück liegen.

Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten, dabei darf die natürliche Geländeoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen max. um 50 cm verändert werden.

Für alle nicht landwirtschaftlich genutzten Gebäude: Zugelassen ist eine traufseitige Wandhöhe von maximal 6,50 m im Mittel über dem natürlichen Gelände. Das natürliche Gelände ist in den Bauvorlagen (Bauantrag) darzustellen.

Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen.
Als Dachform sind zugelassen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 20-35°.

Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen auf Dächern sind nur zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 20 cm – gemessen von OK Dachfläche bis OK Solaranlage - errichtet werden.

Verputzte Außenwände sind in unaufdringlichen Weiß oder Pastellfarben zu halten. Holzverschalungen sind in traditioneller Bauweise, senkrecht oder waagrecht verlaufend anzubringen. Ornamentsputze, Glasbausteine, Kunststoffverkleidungen und Verkleidungen aus Metall oder Verbundstoffen sind unzulässig. Alternativ können die Gebäude als Blockhaus errichtet werden.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

1.3 Stellplätze, Garagenzufahrten, Parkplätze

Stellplätze, Garagenzufahrten und Parkplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

1.4 Einfriedung

Für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Schützing-Lindenhof" findet die Einfriedungssatzung des Marktes Marktl Anwendung.

1.5 Grünordnerische Festsetzungen

Im Ortsrandbereich ist eine ausreichende Eingrünung und Durchgrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen (auch Obstbäume, überwiegend als Hochstamm) und heimischen Sträuchern durchzuführen.

Zur Eingrünung ist je 10 laufende Meter Ortsrand ein Großbaum, auch Obstbaum oder mindestens 5 Sträucher als Feldgehölz zu pflanzen.
Fremdländische Gehölze, sowie Gehölze mit strengen Wuchsformen oder Trauerformen, auch strenggeschnittene Formhecken jeglicher Art dürfen nicht gepflanzt werden.

Die Gärten müssen dem ländlichen Raum entsprechend offen gestaltet und als Kräuterwiese mit den zu pflanzenden Gehölzen naturnah angelegt werden. Eine geschnittene Hecke, Ziersträucher, Kiesgärten oder englischer Rasen sind unzulässig.

Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere folgende

- Bäume:	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Betula pendula	- Sandbirke
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Fraxinus excelsior	- Esche
	Prunus avium	- Vogelkirsche
	Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
	Tilia cordata	- Winterlinde
- Sträucher:	Cornus mas	- Kornelkirsche
	Corylus avellana	- Hasel
	Crataegus monogyna	- Weißdorn
	Prunus padus	- Traubenkirsche
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Rosa canina	- Hundsrose
	Salix caprea	- Salweide
	Salix purpurea	- Purpurweide

Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

Erhaltenswerte Grünbestände, wie z.B. Obstwiesen, Obstbäume, sind zu erhalten. Bei Neubauten muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass der Baumbestand im Wesentlichen erhalten bleibt. Erst wenn ein Eingriff in einen Baumbestand unvermeidbar ist, sind für jeden beseitigten Baum als Ersatz zwei neue Bäume zu pflanzen.

1.6 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.
Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die bestehende Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Inn Salzach.

1.7 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik. (Mehrkammergruben nach DIN 4261 mit nachgeschalteten biologischen Behandlungsstufen)

Für die Einleitung des Schmutzwassers ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 BayWG vom Landratsamt Altötting, Sg. Wasserwirtschaft erforderlich.

In Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser oder mit häuslichem Abwasser vergleichbares Abwasser (z.B. aus Gaststätten) eingeleitet werden. Gewerbliches produktionsspezifisches Abwasser darf nicht eingeleitet werden.
Über die Genehmigungsfähigkeit einer Einleitung ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden.

1.8 Niederschlagswasser

Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen ist nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z. B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z.B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o.ä. auszuführen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material soll keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.9 Oberflächengewässer

Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz vor wild abfließendem Oberflächen- und Schichtwasser aus den angrenzenden Flächen gegeben ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz durchzuführen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann das wild abfließende Oberflächenwasser gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führen könnte. Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen durch den Bauherrn getroffen werden.

Als Rechtsgrundlage ist hierbei § 37 WHG - Wasserabfluss - der seit 01.03.2010 gültigen neuen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 entsprechend zu beachten.

1.10 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Eine Überprüfung, ob ein ausreichender Schutz bei flächenhaftem Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion, bei sogenannten Sturzfluten, dabei ist auch das außen zufließende Wasser zu berücksichtigen, gegeben ist, wird empfohlen. Gegebenenfalls sind auch hier eigenverantwortlich Selbstschutzmaßnahmen zum Objektschutz und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden durchzuführen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führen könnte. Entsprechende Schutzmaßnahmen müssen dann durch den Bauherrn getroffen werden. Der § 37 WHG ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.

1.11 Grundwasser

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln. Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

1.12 Denkmalpflege

Nördlich, südlich und östlich des Plangebietes befinden sich Bodendenkmäler - innerhalb des Geltungsbereichs nicht.
Sollten historische Bodenfunde aufgefunden werden, ist gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sofort das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde sowie auch die Kreisheimatpflege zu verständigen.

Bestehende Bodendenkmäler:
Im Satzungsbereich sind keine bestehende Baudenkmäler durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erfasst.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

1.13 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Im Satzungsbereich sind keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, sind das Landratsamt Altötting und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen.

Bodenaushub: Die Böden im Plangebiet sind mit PFOA belastet. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei Umgang mit Bodenmaterial, auch bei der Wiederverwendung und Verwertung muss grundsätzliche eine Abstimmung mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 - Bodenschutz) erfolgen.

2. Hinweise

2.1 Eingrünungspflanzungen

Bei Eingrünungspflanzungen müssen die Abstandsflächen gemäß Art. 48 AGBGB und des bayerischen Nachbarrechts eingehalten werden. Gewächse über 2 m Wuchshöhe müssen demnach einen Grenzabstand von 2 m einhalten, zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einen Abstand von 4 m.
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Grenzabstand von 4 m zu landwirtschaftlichen Grundstücken nicht für Kern- und Steinobstbäume gilt.

2.2 Schalltechnische Orientierungswerte:

Die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind zu beachten
Als Orientierungswerte werden angesetzt:

tags	60 dB(A)		
nachts	50 dB(A)	bzw.	45 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten, der höhere für Verkehrslärm.
Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

2.3 Immissionen/Emissionen

Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muss mit Lärmbelästigungen und Geruchsimmissionen im üblichen Umfang gerechnet werden. Durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen können gelegentlich Erschütterung, Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung auch zu unüblichen Zeiten auftreten. Diese sind zu dulden.

2.4 Ver- und Entsorgungsanlagen

Unfallverhütungsvorschriften:
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.
Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von Bayernwerk Netz GmbH, Landshuter Straße 22, 84307 Eggenfelden, Tel: 08721/980-0.

Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH:
Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Schützing - Lindenhof" bereits Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Mindest-Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zu melden.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen.

Telekommunikationslinien:
Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Bei der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Bei Baumpflanzung ist sicherzustellen, dass der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen:
Das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125, sind zu beachten.

2.5 Luftwärmepumpen

Von Luftwärmepumpen gehen ausgehende Geräusche fallen unter den Anwendungsbereich der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Daher wird hinsichtlich der etwaigen Aufstellung von Luftwärmepumpen auf den "LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen . KURZFASSUNG für Luftwärmepumpen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie auf den Online-Assistent zum Leitfaden (http://lwpapp.webyte.de/#/einfuehrung) in der jeweilig aktuellen Fassung verwiesen.

2.6 Beleuchtungsanlagen

Für Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Stand: 03.11.2015) zu beachten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer örtlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Marktl, den .....

.....
Dittmann, 1. Bürgermeister

IV. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.06.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schützing - Lindenhof" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 25.06.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung "Schützing - Lindenhof" in der Fassung vom 24.06.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.06.2025 bis 28.07.2025 beteiligt.

3. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 24.06.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.06.2025 bis 28.07.2025 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Marktl hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 29.07.2025 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung "Schützing - Lindenhof" gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.07.2025 als Satzung beschlossen.

Marktl, den ..... (Siegel) .....
Dittmann, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Marktl, den ..... (Siegel) .....
Dittmann, 1. Bürgermeister

6. Die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schützing - Lindenhof" bzw. der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Schützing - Lindenhof" wurde am ..... gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB und Art. 81 Abs. 1-3 BayBO ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung „Schützing - Lindenhof" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Marktl, den ..... (Siegel) .....
Dittmann, 1. Bürgermeister

Lageplan M 1:1000

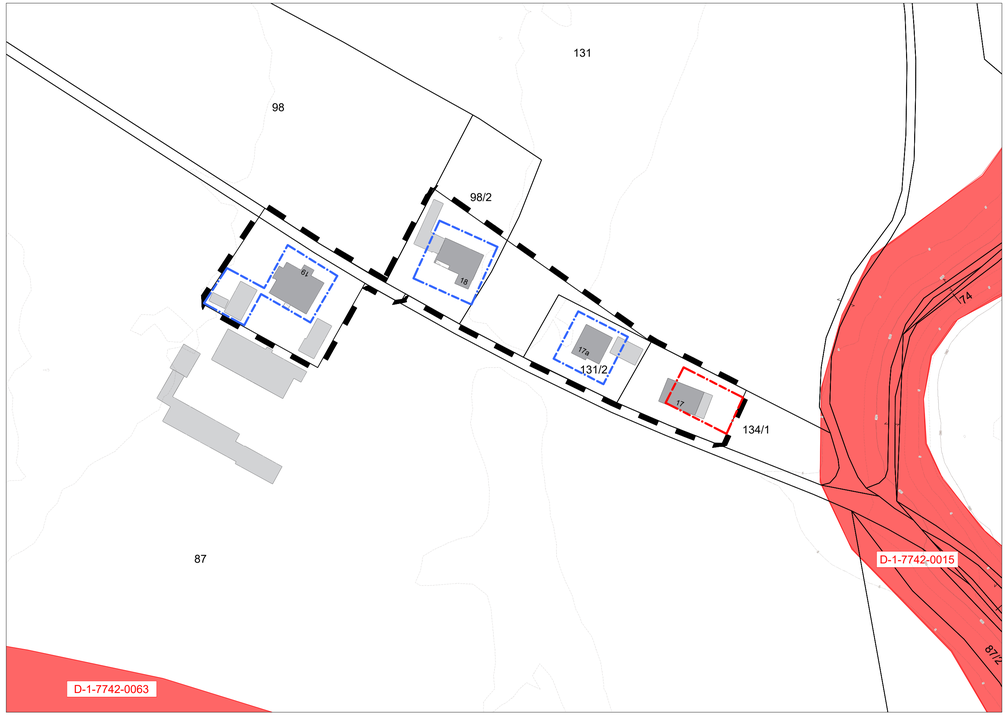

Luftbildaufnahme M 1:10.000

N

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab M 1/1000. Stand Vermessung von 1980. Nach Angabe des Vermessungsamtes nicht zur genauen Maßentnahme geeignet.

Untergrund:
Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:
Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor. Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

PLANSTAND:

Entwurf:	24.06.2025
Endfassung:	29.07.2025
Ausfertigung:	.....

AUßENBEREICHSSATZUNG

"Schützing - Lindenhof"
1. Änderung

Gemeinde:	Marktl a. Inn
Landkreis:	Altötting
Regierungsbezirk:	Oberbayern

Vorhabensträger:

Gemeinde Marktl a. Inn
Marktplatz 1
84533 Marktl a. Inn

Tel. 08678/9888-0, Fax: 08678/9888-44

.....
1. Bürgermeister, Benedikt Dittmann

Entwurfsverfasser:

Landschafft Raum
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Innstraße 77, 84513 Töging a. Inn
Tel.: 08631 3028450
Mail: info@landschafftraum.de

Bearbeitung: Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin
Laura Eberl, B. Sc. Geographie